

Erläuterungen zum Handwerker-Parkausweis für OWL

Zielsetzung	Der Handwerker-Parkausweis für OWL soll Handwerksbetrieben, vor allem wenn sie häufig an unterschiedlichen Einsatzorten tätig sind, die Arbeit erleichtern. Die Betriebe müssen nicht mehr für jeden Ort eine eigene Ausnahmegenehmigung beantragen, sondern können für die gesamte Region den gebietsübergreifenden Handwerker-Parkausweis nutzen. Damit wird sowohl ein Beitrag zur Wirtschaftsförderung als auch zum Bürokratieabbau in der Modellregion OWL geleistet.
Grundlagen	Im rechtlichen Sinne handelt es sich beim Handwerker-Parkausweis um eine Ausnahmegenehmigung nach § 46 Straßenverkehrsordnung (StVO), die von der jeweils zuständigen Straßenverkehrsbehörde ausgestellt wird. Im Rahmen des Opportunitätsprinzips haben alle Straßenverkehrsbehörden im Regierungsbezirk Detmold im April / Mai 2004 schriftlich erklärt, dass sie den Handwerker-Parkausweis gegenseitig anerkennen und ihre Verkehrsüberwachungskräfte diesen akzeptieren.
Geltungsbereich	Der Handwerker-Parkausweis gilt in allen Städten und Gemeinden des Regierungsbezirks Detmold.
Fortbestand lokaler Parkausweise	Der Handwerker-Parkausweis stellt ein Zusatzangebot dar. Die in vielen Städten und Kreisen bestehenden ortsspezifischen Genehmigungen werden dadurch nicht abgeschafft, sondern sind weiterhin möglich. Wegen geringerer Gebühren oder zusätzlicher Ausnahmetatbestände (z. B. Parken in Fußgängerzonen) können sie für lokal agierende Handwerker nach wie vor von Interesse sein.

Wo darf geparkt werden?

Mit dem Handwerker-Parkausweis kann ein Betrieb sein Fahrzeug (Service- oder Werkstattwagen) während des Arbeitseinsatzes in folgenden Bereichen parken:

- im eingeschränkten Haltverbot (Zeichen 286 StVO);
- in Haltverbotszonen (Zeichen 290) auch außerhalb der gekennzeichneten Flächen;
- in Verkehrsberuhigten Bereichen (Zeichen 325) auch außerhalb der gekennzeichneten Flächen;
- an Parkuhren und im Bereich von Parkscheinautomaten ohne Gebühr und ohne Beachtung der Höchstparkdauer;
- in Bereichen mit Parkscheibenpflicht ohne Beachtung der Höchstparkdauer;
- auf Bewohnerparkplätzen (Zeichen 286 / 290 / 314 mit Zusatzzeichen).

... und wo nicht?

Die Ausnahmegenehmigung gilt nur für die Dauer des Arbeitseinsatzes und erlaubt nicht zum Abstellen des Fahrzeugs im Bereich der Betriebsstätte. Sie gilt nur für den öffentlichen Straßenraum und nicht in Parkhäusern oder auf privaten Parkplätzen. Das Parken in Fußgängerzonen ist ebenfalls nicht möglich.

Geltungsdauer

Der Handwerker-Parkausweis ist ein Jahr lang gültig. Er gilt dabei „rund um die Uhr“ und an jedem Tag in der Woche. Somit können auch Arbeitseinsätze zu Tagesrandzeiten, nachts oder am Wochenende durchgeführt werden (z. B. Notfalleinsätze).

Gebühren

Für den Handwerker-Parkausweis wird eine einheitliche Gebühr von 120,- Euro pro Jahr erhoben. Staffelungen (z. B. bei geringerer Gültigkeitsdauer) oder Rabatte (bei mehreren Ausweisen) sind nicht vorgesehen.

Wer kann den Ausweis wo bekommen?

Der Handwerker-Parkausweis wird ausschließlich für Handwerker bzw. Handwerksbetriebe ausgestellt. Als Nachweis der Berechtigung ist die Handwerkskarte vorzulegen, auf der die Eintragung in die Handwerksrolle bestätigt wird. Die Handwerkskarte (Scheckkartenformat) wird von der Handwerkskammer Ostwestfalen-Lippe zu Bielefeld ausgestellt und ist mit deren Logo versehen.

Ausgestellt wird der Handwerker-Parkausweis von der am Betriebssitz zuständigen Straßenverkehrsbehörde. Selbstverständlich kann ein Betrieb auch mehrere Handwerker-Parkausweise beantragen. Für jeden beantragten Ausweis ist dann die volle Gebühr fällig.

Für welche Fahrzeuge gilt der Ausweis?

Um einen flexiblen Einsatz durch die Betriebe zu ermöglichen, wird der Handwerker-Parkausweis nicht fahrzeugbezogen, sondern für den jeweiligen Betrieb ausgestellt. Er kann also je nach betrieblichem Erfordernis für verschiedene Firmenfahrzeuge eines Betriebes eingesetzt werden. Voraussetzung ist, dass es sich dabei um Service- oder Werkstattfahrzeuge handelt. Hierzu zählen Fahrzeuge, die als Werkstattwagen fest ausgebaut sind oder erkennbar als solche genutzt werden (z. B. durch großflächige dauerhafte Beschriftung, Auf- oder Einbauten, Mitführen von Werkzeug oder Arbeitsmaterial in größerem Umfang. Unerheblich ist dabei, ob es sich um Fahrzeuge im Eigentum des Betriebes oder beispielsweise um Mietfahrzeuge handelt.

Vorbehalt des Widerrufs

Der Handwerker-Parkausweis wird nur unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs erteilt. Er kann insbesondere bei Beeinträchtigungen der Sicherheit und Ordnung des Verkehrs oder bei missbräuchlicher Verwendung widerrufen werden.

Design und Handhabung

Der Ausweis ist so gestaltet, dass er von den Straßenverkehrsbehörden an einem Standard-PC bearbeitet werden kann. Hierzu wird von der Bezirksregierung ein Blanko-Muster im pdf-Format zur Verfügung gestellt, in dem die erforderlichen Eintragungen vorgenommen werden. Anschließend wird der Ausweis auf orangefarbigem Normalpapier ausgedruckt und mit Datum, Unterschrift und Siegel versehen. Die Papierfarbe „Orange“ wurde deshalb gewählt, da sie gut erkennbar ist und sich deutlich von den Farben anderer Parkausweise (z. B. grüner Ausweis für Bewohnerparken, blauer Parkausweis für Behinderte) unterscheidet. Hinzu kommt, dass orangefarbiges Normalpapier im allgemeinen vorhanden ist oder unkompliziert beschafft werden kann.

Format	<p>Der Ausweis kann in der Mitte einmal gefaltet und so auf ein handliches DIN-A-5 Format verkleinert werden. Auf der Vorderseite befindet sich dann der eigentliche Ausweis, während auf der Rückseite wichtige Hinweise und allgemeine Auflagen für den Nutzer zusammengestellt sind. Der Ausweis muss im Original mitgeführt und beim Parken des Fahrzeugs von außen gut sichtbar hinter der Windschutzscheibe ausgelegt werden.</p>
Koordination	<p>Der Handwerker-Parkausweis ist ein Gemeinschaftsprojekt der Straßenverkehrsbehörden im Regierungsbezirk Detmold. Die Bezirksregierung nimmt dabei eine koordinierende Funktion wahr. Aufgaben der Koordination sind insbesondere die Verwaltung des Original-Ausweises, der Informationsaustausch zwischen den Beteiligten und die Durchführung einer Erfolgskontrolle.</p> <p>Ansprechpartner bei der Bezirksregierung Detmold sind Frau Strunk-Tielker (Tel.: 05231 / 71-5316) und Herr Weitz (Tel.: 05231 / 71-5811).</p>
Erprobungsphase	<p>Die ersten Handwerker-Parkausweise können ab dem 19. Mai 2004 von den Straßenverkehrsbehörden ausgestellt werden. Die Einführung erfolgt zunächst im Rahmen einer Erprobungsphase, in der Erfahrungen mit diesem neuen Instrument gesammelt werden sollen. Nach ca. 6 Monaten ist eine erste Erfolgskontrolle vorgesehen. Dabei soll nicht nur die allgemeine Resonanz und die Anzahl der nachgefragten Ausweise erfasst, sondern auch gezielt ermittelt werden, an welchen Stellen möglicherweise Probleme auftreten und wie diese beseitigt werden können. (z. B. Verbesserung der Ausweisgestaltung, Korrekturen zu einzelnen Ausnahmetatbeständen, Vermeidung von Missbrauchsmöglichkeiten)</p>
Straßenverkehrsbehörden	<p>Zuständige Straßenverkehrsbehörden sind die kreisfreie Stadt Bielefeld, die Kreise Gütersloh, Herford, Höxter, Lippe, Minden-Lübbecke und Paderborn sowie die großen und mittleren kreisangehörigen Städte Gütersloh, Rheda-Wiedenbrück, Rietberg, Schloß Holte-Stukenbrock, Bünde, Herford, Löhne, Höxter, Bad Salzuflen, Detmold, Lage, Lemgo, Bad Oeynhausen, Espelkamp, Lübbecke, Minden, Petershagen, Porta Westfalica, Delbrück und Paderborn.</p>